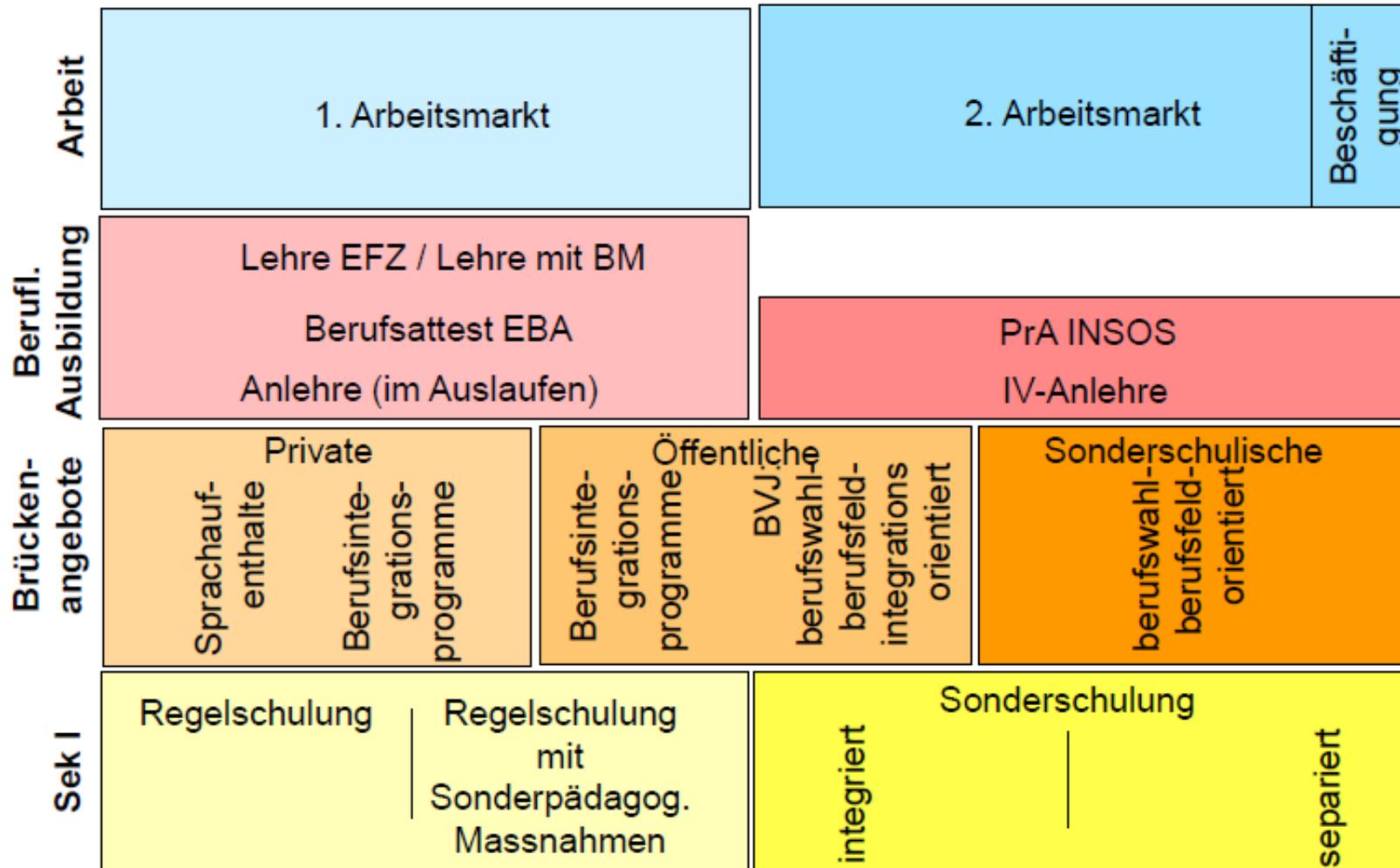


Sozialversicherungsrecht 2021
Recht aktuell für die Soziale Arbeit
15. Oktober 2021

Leistungen der IV für die Eingliederung Jugendlicher und junger Erwachsener

Daniel Schilliger, Rechtsanwalt Procap

Abgrenzung Schule - IV

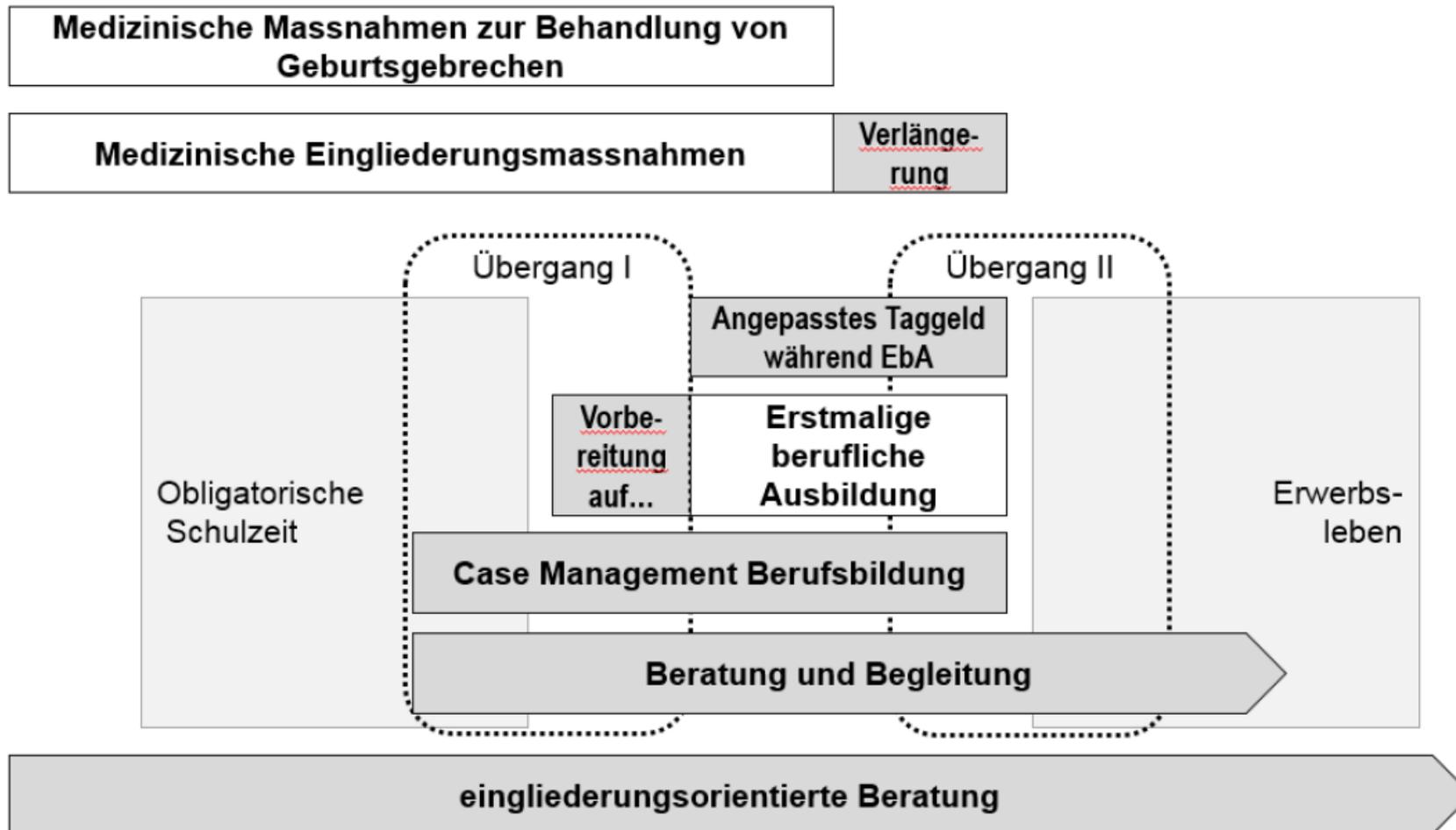


Quelle: Kt. ZH

Berufswahl ist Aufgabe der Schule

- Die Ausbildungsfähigkeit ist gegeben, wenn ein ausreichendes Mass an Selbständigkeit, Reife und/oder Selbst- und Sozialkompetenz besteht.
- Kenntnisse über die Berufswelt liegen vor.
- Interessen, Stärken und Schwächen sind eruiert worden.
- Kernkompetenzen sind im Hinblick auf die Durchführung einer Schnupperlehre aufgebaut
- und werden im Hinblick auf den Ausbildungsbeginn gefördert.

IV-Reform: Eingliederung Jugendlicher



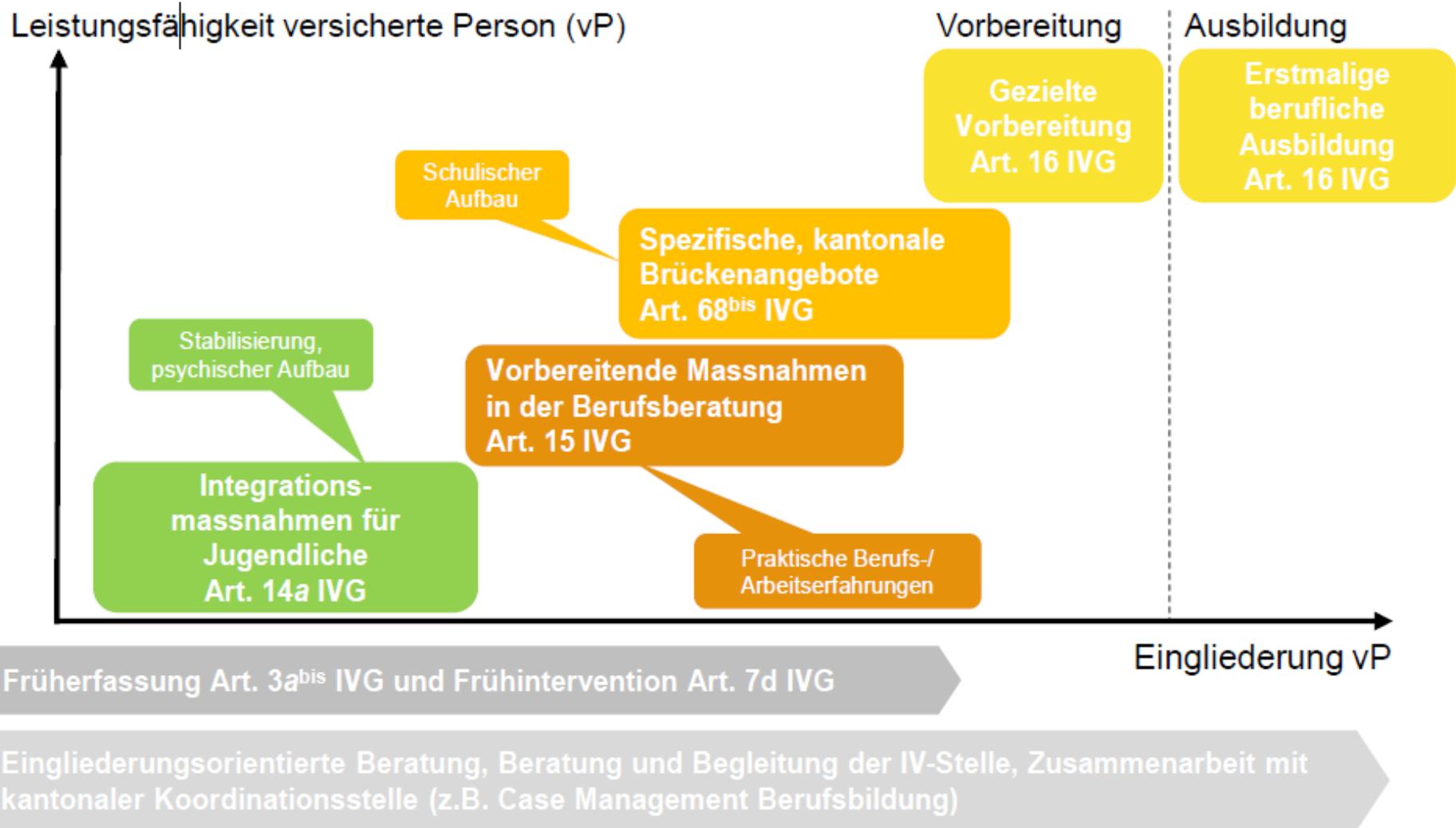
Quelle: BSV

IV-Reform: Zusammenarbeit mit Kanton

(Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} und 1^{quater} Neu-IVG und 96^{bis} ff. Neu-IVV)

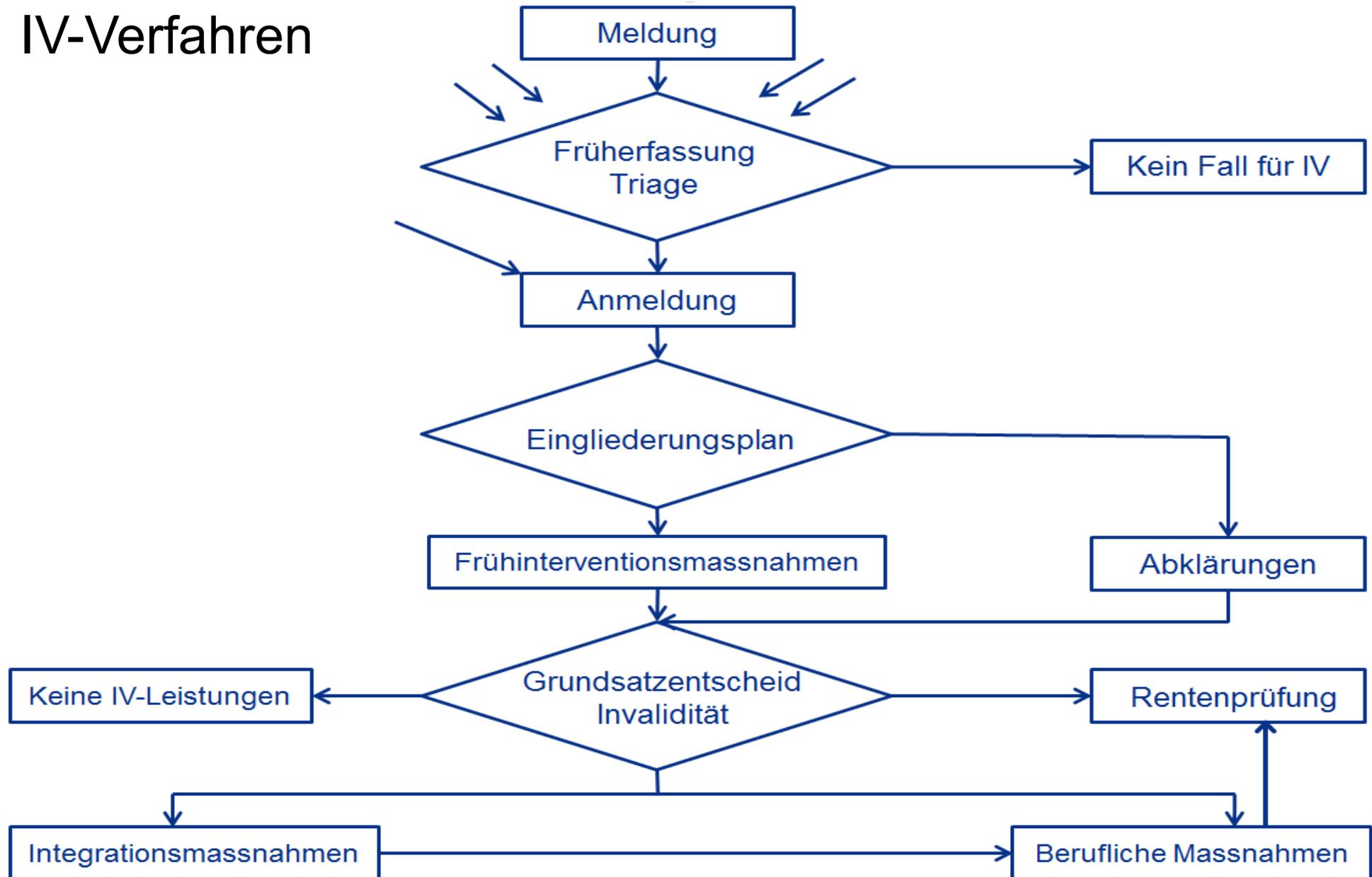
- Gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit mit dem Kanton
 - Anrecht der kantonalen Behörden auf eingliederungsorientierte Beratung
 - Melderecht zur Früherfassung eines Menschen bereits während der Schulzeit, nach vorgängiger Information
 - Beratung und Begleitung bereits während der Schulzeit möglich
- Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen
- Mitfinanzierung der Personalkosten des Case Management Berufsbildung auf Kantonsebene

Grafik: Massnahmen der IV zur adäquaten und koordinierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen



Quelle: BSV

IV-Verfahren



Früherfassung

(Art. 3a ff. IVG und 1^{ter} ff IVV; Art 3a^{bis} Neu-IVG)

Bisher

- Arbeitsunfähigkeit während 30 Tagen oder wiederholte kürzere Abwesenheiten

Neu zusätzlich

- Minderjährige ab dem vollendeten 13. Altersjahr und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die:
 1. von Invalidität bedroht sind,
 2. noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, und
 3. von einer kantonalen Instanz (wie z.B. Casemanagement oder Überbrückungsangebote) betreut werden;

Frühintervention

(Art. 7d IVG, Art. 1sexies ff. IVV; Art 3a^{bis} Neu-IVG)

Bisher

- Arbeitsunfähigkeit
- kein Rechtsanspruch

Neu zusätzlich

- gesundheitlich beeinträchtigte von 13 bis 25-jährig unterstützen beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung und bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt.
- Beratung und Begleitung (Coaching)
- Sozialberufliche Rehabilitation (schon bisher, aber einfacherer Zugang)

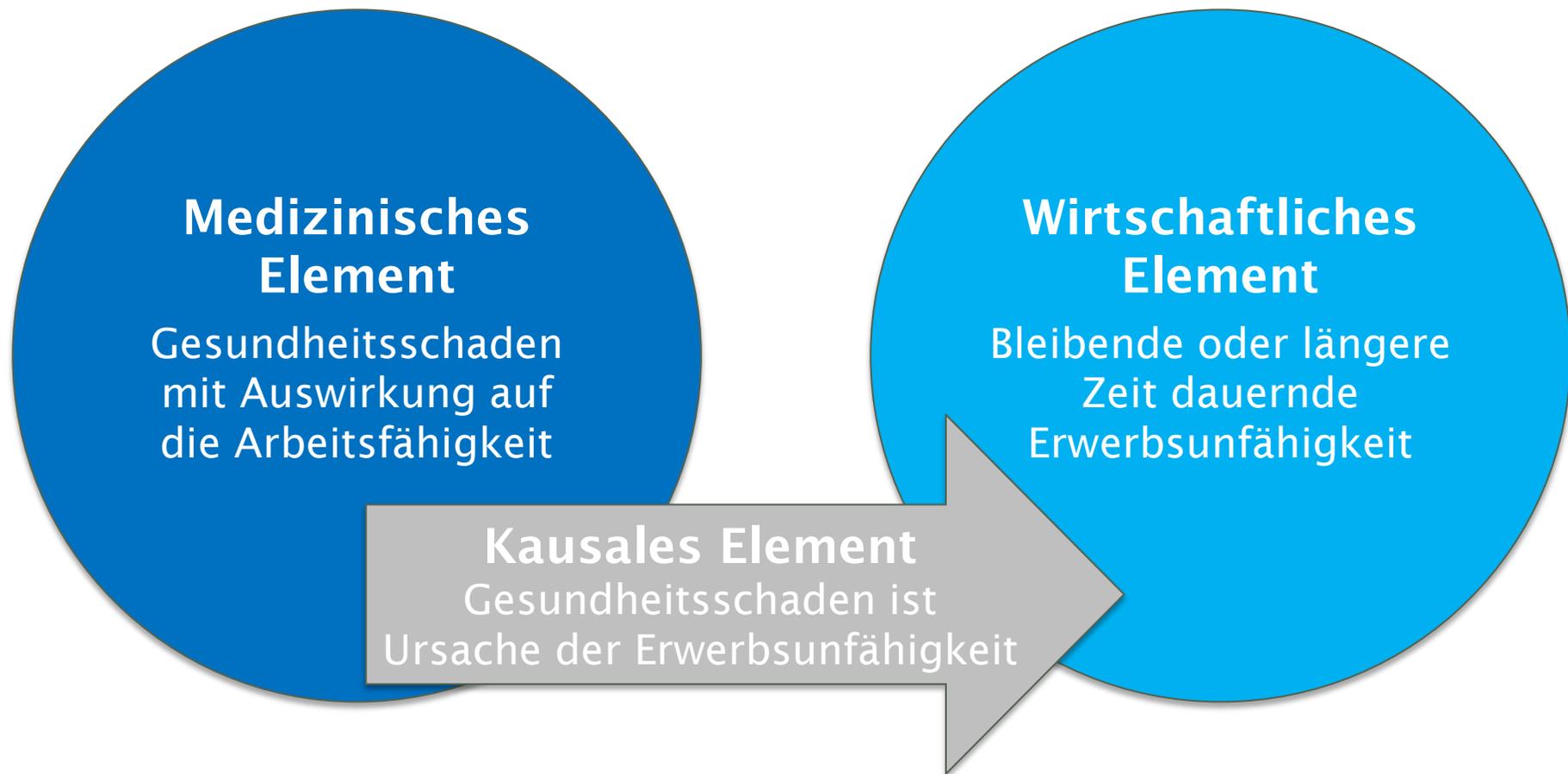
Allg. Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen

(Art. 8 ff. IVG)

1. Eingetretene oder drohende Invalidität (Art. 8 IVG)
2. Verhältnismässigkeit: Die Massnahme ist
 - geeignet
 - notwendig
 - {angemessen (sachlich, zeitlich, finanziell, persönlich)}neu: Alter, Entwicklungsstand, Fähigkeiten und die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens
um die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern
3. Eingliederungsspezifische Voraussetzungen bei den einzelnen Massnahmen.
→ Schadenminderungspflicht (Selbsteingliederungspflicht) geht vor.

Invalidität

(Art. 8 ATSG)



Invalidität

(Art. 8 ATSG)

- Diagnose
 - Verdachtsdiagnosen
 - Instabiler Gesundheitszustand
 - Behandelbarkeit
 - Sucht
- Abklärungen (Art. 43 ff. ATSG und 7ff. IVG)
 - Gutachten
 - Mitwirkungspflichten

Berufsberatung

(Art. 15 IVG, Art. 4a Neu-IVV)

- wegen einer Behinderung in ihrer Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen
- Eingliederungsfähigkeit ist gegeben (sonst vorgängig IM)
- Erfassung der Persönlichkeit bzw. der Fähigkeiten und Neigungen mit Gesprächen, psychologischen Tests, Schnupperlehren, Eignungsabklärungen

Neu

- explizite Grundlage in Art. 15 Neu-IVG und 4a Neu-IVV, z.B. für die Eignungsabklärungen (bis zu 12 Monate)
- einfacherer Zugang: infolge Invalidität „Schwierigkeiten bei der Berufswahl bzw. der Ausübung früherer Tätigkeit“

IV-Reform: Beratung und Begleitung

(Art. 14^{quater} Neu-IVG)

- Fokus Aufnahme einer Ausbildung
- Beginn: ab dem Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle eine IM oder BM für angezeigt hält oder die Rente prüft.
- (Vorher als Frühinterventionsmassnahme möglich)
- Ende: Drei Jahre nach Ende der letzten Massnahme oder einer Rentenaufhebung.
- Coaching (durch externe Firma), wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen geht, die einer vorübergehenden intensiveren Betreuung bedürfen. Dabei müssen Auftrag, Ziel, Beginn und Dauer klar definiert und festgehalten werden (wie heute bereits im Jobcoaching)

Integrationsmassnahmen

(Art. 14a ff. IVG)

- seit mindestens 6 Monate zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig
- IM als Vorbereitung auf berufliche Massnahmen
 - Massnahmen zur sozial-beruflichen Rehabilitation (Belastbarkeits- und Aufbautraining)
 - Beschäftigungsmassnahmen (zur Zeitüberbrückung)
- Gesamthaft 1 Jahr (max. 1 Jahr verlängerbar)
- Abgrenzung zu Frühintervention

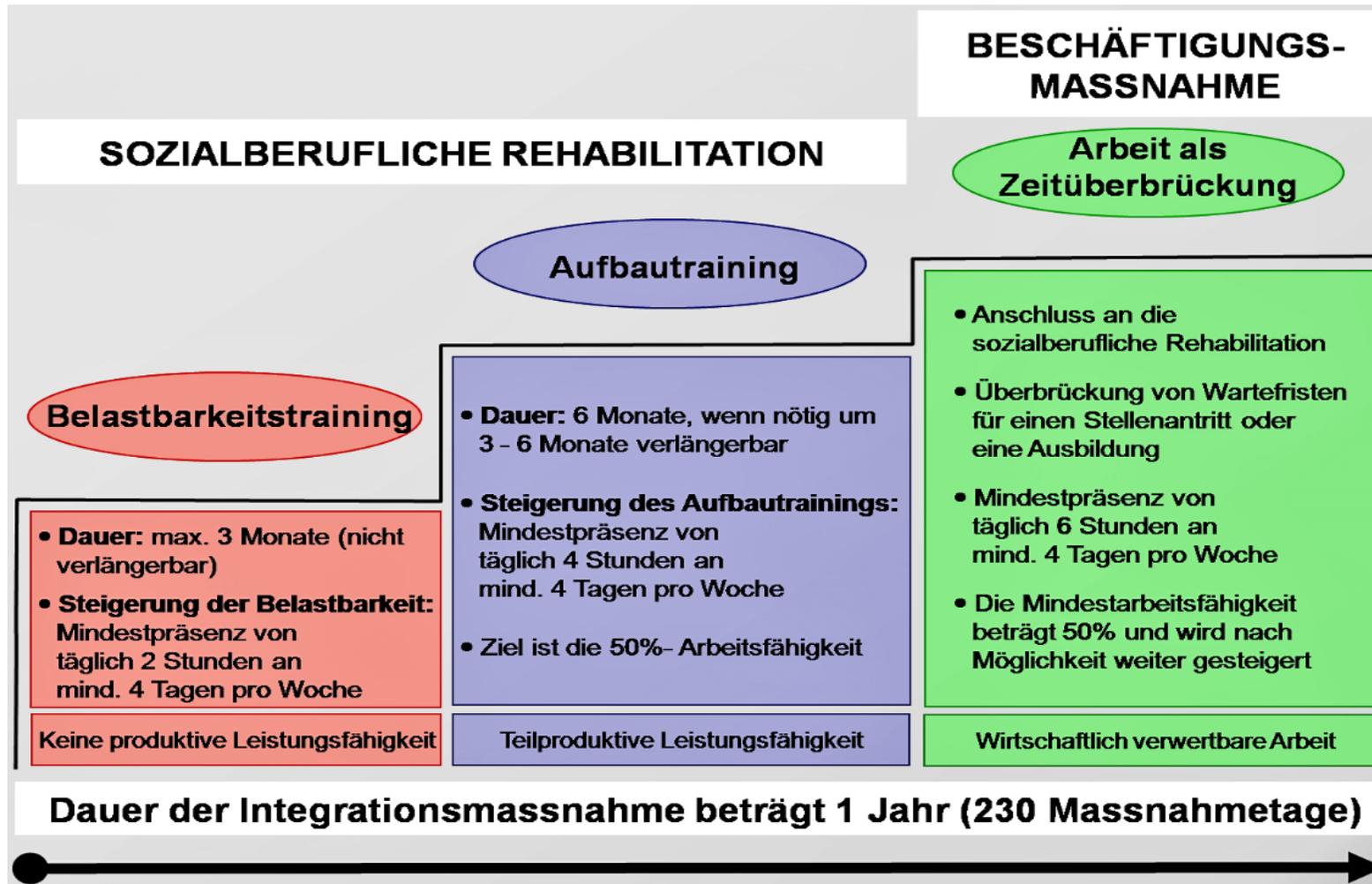
IV-Reform: Integrationsmassnahmen

(Art. 14a Neu-IVG und 4^{bis} ff. Neu-IVV)

Neu

- Auch für nichterwerbstätige Personen vor dem 25. Altersjahr, sofern von Invalidität bedroht (also auch ohne AUF)
- Spezielle Massnahmen für Jugendliche nach obligatorischer Schulzeit
- Grundsätzlich wiederholte Zusprachen möglich (also mehrmals bis zu einem Jahr)
- Priorität 1. Arbeitsmarkt (nicht nur bisheriger Arbeitgeber), Beitrag an AG
- 8 Std. / wöchentlich (bisher: 2 Std. an 4 Tagen)

Integrationsmassnahmen (Art. 14a ff. IVG)



Quelle: BSV

Erstmalige berufliche Ausbildung (ebA)

(Art. 16 IVG, Art. 5, 5^{bis} IVV)

Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung Kosten entstehen, welche jährlich um 400 Franken höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten.

- Berufswahl ist abgeschlossen. Überbrückungsjahre, füllen von Schullücken etc. ist nicht Sache der IV.
- Leistungslohn von mindestens 2.60 pro Stunde ist erreichbar.

Erstmalige berufliche Ausbildung (ebA)

(Art. 16 IVG, Art. 5, 5^{bis} IVV)

- IV-Anlehre / PrA (-INSOS)
- *gezielte* Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung (Vorlehre)
- Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (EBA, EFZ)
- Weiterführende Schulen: Mittel-, Fach- oder Hochschule
- Berufliche Neuausbildung: wenn nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde
- Berufliche Weiterausbildung: im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld (ohne Taggeld)

Leistungen bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung

(Art. 16 und 23 IVG, Art. 5, 5^{bis} IVV)

- Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten (Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider sowie die Transportkosten).
- Kosten von Verpflegung und Unterkunft, wenn auswärtige Unterbringung behinderungsbedingt nötig
- Kleines Taggeld ab 18-jährig
 - Neu: Taggeld analog Lehrlingslohn (Dauer, Höhe, Auszahlungsmodalitäten)
 - Neu: Verzögerung allein, begründet noch kein Taggeld
 - Neu: kein Taggeld bei schulischer Ausbildung, Ausnahme, bei höherer Berufsbildung / Hochschule, wenn die Ausbildung behinderungsbedingt länger dauert oder kein Nebenjob möglich ist.

Weitere berufliche Massnahmen

(Art. 17 - 18d IVG)

- Umschulung auf neue Erwerbstätigkeit
- Arbeitsvermittlung
- Arbeitsversuch
- Einarbeitungszuschuss
- Entschädigung für Beitragserhöhungen
- Kapitalhilfe für selbständige Tätigkeit
- Neu: Personalverleih

Valideneinkommen: Geburts- und Frühinvalid

(Art. 16 ATSG, Art. 26 Abs. 1 IVV)

- Valideneinkommen = Einkommen, das eine vP ohne Invalidität verdienen würde.
- Geburts- und Frühinvalid sind Versicherte, die seit ihrer Geburt oder Kindheit einen Gesundheitsschaden aufweisen und deshalb keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten.
 - Eine Berufsausbildung ist wegen Invalidität nicht möglich.
 - Eine Berufsausbildung kann begonnen oder auch abgeschlossen werden, führt aber nicht zu den gleichen Verdienstmöglichkeiten (Verwertbarkeit ist eingeschränkt).

Valideneinkommen: Geburts- und Frühinvalid

(Art. 16 ATSG, Art. 26 Abs. 1 IVV)

- Gesundheitsschaden bereits bei *Beginn* der Ausbildung
- Anerkennung Geburtsgebrechen nicht relevant.
- Ausklammerung iv-fremder bzw. psychosozialer Faktoren
- „zureichende berufliche Kenntnisse“ sind auch Anlehren bzw. Attestausbildungen gemäss BBG, aber nicht PrA-INSOS
- Entscheidend ist aber nicht die Aneignung dieser Kenntnisse, sondern die Verwertbarkeit

Valideneinkommen: Geburts- und Frühinvalid

(Art. 16 ATSG, Art. 26 Abs. 1 IVV)

- nach Alter abgestufter jährlich aktualisierter Medianwert gemäss der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik

Alter	% Medianwert	Valideneinkommen
18 – 20	70	58'450
21 – 25	80	66'800
26 – 29	90	75'150
Ab 30-jährig	100	83'500

- Altersschwellen sind Revisionsgründe
- Deutlich höher als Einkommen niederschwelliger Ausbildungen

Valideneinkommen: *ohne* Geburts- und Frühinvalidität

(Art. 16 ATSG, Art. 26 Abs. 2 IVV)

- Die Invalidität ist *nicht vorbestehend*, sondern tritt während der Ausbildung (oder frühestens nach gefasster Ausbildungswahl) auf und hat zur Folge, dass
 - die Ausbildung abgebrochen werden muss oder
 - (trotz Abschluss) der erlernte Beruf nicht ausgeübt werden kann oder
 - in eine andere Ausbildung (auf tieferem Niveau) gewechselt werden muss.
- Valideneinkommen: Durchschnittseinkommen eines Erwerbstätigen im Beruf, für den die Ausbildung begonnen wurde; gemäss LSE oder Branchenverband.
- Oft erheblich tiefer als VE bei Frühinvalidität, da viele in EBA's beginnen.
- Künftige Karriere ist kaum beweisbar, also nicht relevant.

IV-Reform: Valideneinkommen

(Art. 16 ATSG, Art. 26 Abs. 3 und 4 Entwurf Neu-IVV)

- Geburts- und Frühinvalid
 - Nur für IV-Anlehren bzw. PrA-INSOS (nicht EBA oder andere gemäss BGG)
 - LSE (TA1_tirage_skill_level, Total alle Wirtschaftszweige und alle Kompetenzniveaus, aber Geschlechterunabhängig): rund 79'500.-
 - Altersunabhängige Werte

- Abbruch wegen eingetretener Invalidität
 - bisherige Praxis, aber Fokus auf LSE
 - nicht IV-Anlehre und PrA-INSOS

Invalideneinkommen

(Art. 16 ATSG)

- Invalideneinkommen = Einkommen, das eine vP nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte.
- Massgebend ist das Zumutbarkeitsprofil
 - Ausklammerung iv-fremder Faktoren
 - Objektive Sichtweise
 - Einschränkungen hinsichtlich Zeit und Leistung (Arbeitsfähigkeit in %)
 - Weitere einschränkende Faktoren (z.B. keine Teamarbeit; einfache, strukturierte Tätigkeit; keine laute, staubige, feuchte Umgebung; wenig Verantwortung usw.)

Invalideneinkommen

(Art. 16 ATSG)

Verwertbarkeit im ausgeglichenen Arbeitsmarkt?

➤ Erster Arbeitsmarkt (freie Wirtschaft)

- Nischenarbeitsplatz
- Sozial-praktische Verwertbarkeit?
- Anwendung LSE-Löhne
- Leistungsreduzierte Löhne
- Tabellenlohnabzug?

➤ Zweiter Arbeitsmarkt (geschützte Wirtschaft)

- Betreuungsintensität / Sozial-praktische Verwertbarkeit
- deutlich tiefere Löhne führen oft zu ganzer Rente

→ worauf basiert der Entscheid?

Wiederanmeldung / Revision

(Art. 17 ATSG, Art. 86^{ter} ff. IVV)

- Erhebliche Veränderung des Sachverhaltes (in der Regel Gesundheit)
- Schwierig bei Menschen mit Geburts- oder Frühinvalidität.
 - Lernbehinderung / Intelligenzminderung
 - Autismusspektrum
 - ADHS
 - Persönlichkeitsstörungen
 - Körperbehinderungen
- Wiedereingliederung von Rentenbezügern
- Übergangsleistungsleistung

Prozessuale Revision?

(Art. 53 Abs. 1 ATSG)

- Erfahrungen in der Arbeitswelt (nach Ausbildungsabschluss) als Revisionsgrund?
- Rechtskräftige Verfügungen müssen in Revision gezogen werden, wenn nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auftauchen, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Frist 90 Tage).
- *Der damit feststehende Umstand, dass der Versicherten psychisch bedingt, anders als bisher angenommen, nicht eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft zumutbar ist, sondern lediglich eine solche in einem geschützten Rahmen, welche zu einem geringeren als dem von der IV-Stelle angenommenen Invalideneinkommen führt, stellt eine erhebliche neue Tatsache im prozessualrevisionsrechtlichen Sinne dar (9C_682/2017, E. 4.3.4).*